

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Netzpolitik 1

(BAG Netzpolitik) 2

Zusammenschluss im Sinne der Bundessatzung der Partei DIE LINKE 3

1. Name 4

(1) Der Zusammenschluss trägt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Netzpolitik (BAG Netzpolitik). 5
6

(2) Seine Kurzbezeichnung lautet BAG Netzpolitik. 7

2. Mitarbeit 8

(1) Die Mitgliedschaft in der BAG Netzpolitik ist offen für alle Mitglieder der Partei DIE LINKE und Sympathisant:innen, soweit sie die Satzung und das Selbstverständnis der BAG Netzpolitik anerkennen. 9
10
11

(2) Nichtmitglieder der Partei DIE LINKE, die in der BAG Netzpolitik arbeiten, können gemäß § 5 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE durch Mehrheitsbeschluss des BAG-Vorstands als Gastmitglieder alle Mitgliederrechte der Partei DIE LINKE entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE wahrnehmen. 12
13
14
15
16

3. Organisation

17

(1) Das höchste Organ der BAG Netzpolitik ist die Mitgliederversammlung (BAG-Treffen). Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Alle (digital) anwesenden, eingetragenen Mitglieder der BAG Netzpolitik sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. Digital anwesende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht bei Personenwahlen. Die Mitgliederversammlung wird vom BAG-Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Bekanntmachung im BAG-internen E-Mail-Verteiler oder Newsletter einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den BAG-Vorstand schriftlich einzureichen.

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

(2) Zur Vertretung gemeinsamer Ansichten und Ziele wählt die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre

28

29

- bis zu zwei gleichberechtigten Sprecher:innen und

30

- bis zu sechs weitere Vorstands-Mitglieder

31

(3) Die Sprecher:innen

32

- sind qua Amt gleichberechtigte Mitglieder des BAG-Vorstands

33

- vertreten die BAG Netzpolitik nach innen und außen

34

(4) Der BAG-Vorstand legt die Grundlinien der politischen Arbeit BAG Netzpolitik fest und wählt aus seiner Mitte eine:n Schatzmeister:in (Zeichnungsberechtigte:r). Der BAG-Vorstand trifft sich mindestens vier mal im Jahr. Der BAG-Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen, wenn sich zwei Drittel der gewählten Mitglieder des BAG-Vorstand mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des BAG-Vorstand sich an der Abstimmung beteiligt haben.

35

36

37

38

39

40

41

(5) Zur besseren Vernetzung und ordentlichen Nachweisführung über die Mitglieder der BAG Netzpolitik wird beim BAG-Vorstand eine Mitgliederdatei geführt. Diese Mitgliederdatei ist lediglich für Zwecke der Nachweisführung gegenüber der Bundespartei DIE LINKE und die Versendung der Informationen der BAG Netzpolitik verwendbar. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb der benannten Aufgaben, ist untersagt.

42

43

44

45

46

47

4. Wahlen	48
Für die Durchführung von Wahlen in der BAG Netzpolitik sind die Bundessatzung und die Wahlordnung der Partei DIE LINKE anzuwenden.	49 50
5. Publikation, Redaktion	51
Die BAG-Vorstand ist der redaktionell Verantwortliche der Homepage der BAG Netzpolitik und der Auftritte in sozialen Netzwerken. Durch die Sprecher:innen werden weitere Publikationen, wie z.B. Newsletter, Podcast, oder Pressemeldungen entsprechend der anfallenden Informationen herausgegeben.	52 53 54 55
6. Schlussbestimmungen	56
(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung (BAG-Treffen) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.	57 58 59
(2) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen trifft gilt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE.	60 61
(3) Die Satzung ist mit ihrer Beschlussfassung am 21. November 2020 in Kraft getreten. Sie ist zu veröffentlichen.	62 63